



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-036A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch

und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 11.11.2025

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-20-036 vom 17.09.2021 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Hattingen-Linde P403 M603 (190)“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-20-036 vom 17.09.2021 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030 v 2019 (190)“ – mit Ausnahme der Errichtung der 110-kV-Doppelstromkreise Hattingen – Punkt Linderhausen mit einer Länge von 13 Kilometern und Punkt Linderhausen – Linde mit einer Länge von 9 Kilometern sowie der sechs 110-kV-Leitungsschaltfelder im Umspannwerk am Standort Linde – genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt, die Genehmigung der Investitionsmaßnahme auch auf die an dem Projekt vorzunehmenden technischen Änderungen zu erstrecken.

Die ursprüngliche Planung des Investitionsprojektes habe vorgesehen, in der 380-kV-Anlage Hattingen zur Anbindung der neuen 380-kV-Stromkreise zwei neue 380-kV-Schaltfelder zu errichten. Durch die fortschreitende Projektkonkretisierung hätten sich neue Erkenntnisse ergeben, die zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen in der Anlage erforderlich machten.

Da in der Bestandstrasse ein 220-kV-Stromkreis entfallen müsse, um die neue 380-kV-Freileitung zwischen Hattingen und Linde zu errichten und darüber hinaus weitere 220-kV-Stromkreise durch das Projekt „Neubau 380-kV-Anlage Pöppinghausen“ (Kapitel 128 / BK4-15-063) entfielen, sei die Versorgungssicherheit aus der bestehenden 220-kV-Anlage Hattingen nicht mehr gegeben. Insbesondere im Falle betrieblich notwendiger Freischaltungen (z.B. Trafowartung) in Kombination mit einem Ausfall des verbliebenen Betriebselementes seien weitreichende Versorgungsunterbrechungen für die angeschlossenen Kunden zu erwarten, sodass diese betrieblich notwendigen Freischaltungen faktisch nicht mehr ohne das erhebliche Risiko einer Versorgungsunterbrechung möglich seien.

Um trotz der wegfallenden 220-kV-Stromkreise eine sichere Versorgung für die Verteilnetzbetreiber aufrecht zu erhalten, seien als Folgemaßnahmen der o.g. Maßnahmen – neben den bereits genehmigten zwei 380-kV-Leitungsschaltfeldern – zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen in der 380-kV-Anlage Hattingen erforderlich. Die Versorgung der Verteilnetzbetreiber solle daher zukünftig über die 380-kV-Anlage Hattingen erfolgen. Dafür seien zwei 220/110-kV-Transformatoren aus der 220-kV-Anlage Hattingen durch neu zu errichtende 380/110-kV-Transformatoren in der 380-kV-Anlage Hattingen zu ersetzen. Aufgrund der geografischen Lage der Anlage am Fuße eines Hanges, der dichten Wohnbebauung sowie der westlichen Begrenzung durch die Ruhr bleibe nur der Neubau als einzig realistische Variante übrig. Bei der geplanten Anlagenkonfiguration erfordern die Planungsgrundsätze der Übertragungsnetzbetreiber zur Wahrung der Systemsicherheit in der 380-kV-Anlage in Hattingen zudem die Errichtung einer dritten Sammelschiene und einer Umgehungsschiene sowie ein Umgehungsfeld inklusive Erweiterung zur Kupplung. Die 220-kV-Anlage in Hattingen werde vollständig demontiert.

Bezeichnung	Anzahl / Menge
380-kV-Leitungsfeld	2 St.
380-kV-Transformatorfeld	3 St.
110-kV-Transformatorfeld	2 St.

380/110-kV-Transformator	2 St.
380-kV-Sammelschiene	1 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.
380-kV-Umgebungsfeld (inkl. Erweiterung zur Kupplung)	1 St.
380-kV-Kupplung	1 St.

Entgegen der ursprünglichen Planung der Freileitung mit Errichtung eines Gestänges zur Mitführung von zwei 380-kV-Stromkreisen und zwei 110-kV-Stromkreisen werde im südlichen Teilabschnitt, zwischen Pkt. Linderhausen und Linde, auf die Mitnahme von 110-kV-Stromkreisen verzichtet, um die Betroffenheit der Bevölkerung zu minimieren und schon aus Platzgründen keine 380/110-kV-Leitung möglich sei. Eine Realisierung mit einem 380/110-kV-Gestänge habe einen breiteren Schutzstreifen zur Folge. In diesem Abschnitt werde daher ein reines 380-kV-Gestänge errichtet, um eine Streckenführung in der Bestandstrasse mitten durch dicht besiedeltes Gebiet der Stadt Schwelm zu realisieren.

Streckenabschnitt	Länge	Davon Ersatz
380-kV-Freileitung Hattingen – Pkt. Linderhausen	13 km	2,4 km
380-kV-Freileitung Pkt. Linderhausen – Linde	9 km	-

Die Konzeptkonkretisierung habe auch Auswirkungen auf das Versorgungskonzept im Bereich der Stadt Schwelm. Durch den Verzicht der 110-kV-Stromkreise im südlichen Teil (Leistungseinspeisung bislang durch 380/110-kV-Transformator in Linde) sei nach Abstimmung mit den beteiligten Verteilnetzbetreibern die Errichtung eines 380/110-kV-Transformators in der neu zu errichtenden 380-kV-Anlage Linderhausen erforderlich, um die regionale Versorgungssicherheit der Verteilnetzbetreiber im Raum Schwelm zu gewährleisten. Einer der beiden neu zu errichtenden 380-kV-Stromkreise zwischen Hattingen und Linde werde in die 380-kV-Anlage Linderhausen eingeschleift.

Bezeichnung	Anzahl / Menge	Davon Ersatz
380-kV-Leitungsfeld	2 St.	-
380/110-kV-Transformator	1 St.	1 St.
380-kV-Transformatorfeld	1 St.	1 St.
110-kV-Transformatorfeld	1 St.	1 St.
380-kV-Sammelschiene	2 St.	-
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.	-
380-kV-Umgebungsfeld (inkl. Erweiterung zur Kupplung)	1 St.	-

Für die 380-kV-Anlage Linde war ursprünglich ein Ersatzneubau inkl. Erweiterung auf neuem Grundstück geplant. Zusätzliche Anpassungen in der regionalen Netztopologie, erforderliche Neuerschaltungen und Einschleifungen bestehender 380-kV-Stromkreise in die Anlage Linde haben ein umfangreiches Anlagenlayout zur Folge gehabt, was auf bestehendem Grundstück nicht realisierbar sei. Eine Anlagenerrichtung an einem neuen Standort und dadurch bedingt das Verlassen von bestehenden Trassen auf einem Teilabschnitt zur Errichtung der

beiden 380-kV-Stromkreise stelle nach detaillierter Prüfung ein hohes Projekt- und Verzögerungsrisiko dar. Die möglichen Topologieoptimierungen bringen zwar einen netztechnischen Nutzen, welcher im Vergleich zum Projektrisiko allerdings zu gering ausfalle. Aus diesem Grund werde die 380-kV-Anlage Linde – anders als ursprünglich geplant – am aktuellen Standort mit kleinerer Anlagenkonfiguration neu errichtet.

Bezeichnung	Anzahl/Menge	Davon Ersatz
380-kV-Leitungsfeld	4 St.	2 St.
380-kV-Transformatorfeld	1 St.	1 St.
380-kV-Umgehungsfeld (inkl. Erweiterung zur Kupplung)	1 St.	-
380-kV-Sammelschiene	2 St.	2 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.	-

Die Bundesnetzagentur hat das Projekt P403 mit der Maßnahme M603 im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 weiterhin als erforderlich bestätigt. Die Erweiterungen der Schaltanlagen in Hattingen und Linde beziehen sich jedoch auf die Ausführung und Umsetzung der Maßnahme und sind daher nicht Bestandteil der Prüfung im Netzentwicklungsplan (Seite 235). Der Bedarf für die neue Anlage in Linderhausen ist ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung im Netzentwicklungsplan (Seite 235 f.).

Die Antragstellerin hat angegeben, dass durch die Änderung die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten von bisher 173 Mio. EUR auf jetzt voraussichtlich 363 Mio. EUR steigen werden. Den projektspezifischen Ersatzanteil beziffert die Antragstellerin nunmehr mit 8,17 Prozent.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 30.10.2025 mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Unter dem 03.11.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

I. Zuständigkeit

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

II. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Genehmigungsfähigkeit

I. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen im Hinblick auf die beantragten technischen Änderungen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rn. 20).

Hinsichtlich der technischen Ausführung hat sich die Sachlage insbesondere dahingehend geändert, dass in Hattingen zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen in der 380-kV-Anlage Hattingen erforderlich sind, um trotz der wegfallenden 220-kV-Stromkreise eine sichere Versorgung für die Verteilnetzbetreiber aufrecht zu erhalten. Mit Blick auf den Freileitungsabschnitt hat sich herausgestellt, dass im südlichen Teilabschnitt, zwischen Pkt. Linderhausen und Linde, schon aus Platzgründen keine 380/110-kV-Leitung möglich ist. Durch diesen Verzicht der 110-kV-Stromkreise im südlichen Teil ist ferner die Errichtung eines 380/110-kV-Transformators in der neuen 380-kV-Anlage Linderhausen erforderlich, um die regionale Versorgungssicherheit der Verteilnetzbetreiber im Raum Schwelm zu gewährleisten. Einer der beiden neu zu errichtenden 380-kV-Stromkreise zwischen Hattingen und Linde ist dabei in die 380-kV-Anlage Linderhausen einzuschleifen. Für die 380-kV-Anlage Linde hat die fortschreitende Projektplanung gezeigt, dass der Nutzen zu gering ausfallen würde, weshalb die 380-kV-Anlage am aktuellen Standort mit kleinerer Anlagenkonfiguration neu errichtet werden soll.

II. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt wurde. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Vorliegend bestehen die technischen Änderungen insbesondere darin, dass in Hattingen zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen in der 380-kV-Anlage Hattingen erforderlich sind, um trotz der wegfallenden 220-kV-Stromkreise eine sichere Versorgung für die Verteilnetzbetreiber aufrecht zu erhalten. Mit Blick auf den Freileitungsabschnitt hat sich herausgestellt, dass im südlichen Teilabschnitt, zwischen Pkt. Linderhausen und Linde, schon aus Platzgründen keine 380/110-kV-Leitung möglich ist. Durch diesen Verzicht der 110-kV-Stromkreise im südlichen Teil ist ferner die Errichtung eines 380/110-kV-Transformators in der neuen 380-kV-Anlage Linderhausen erforderlich, um die regionale Versorgungssicherheit der Verteilnetzbetreiber im Raum Schwelm zu gewährleisten.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, um die Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen zu ermöglichen. Die Angaben sind technisch plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere stellt die Antragstellerin die notwendigen Änderungen des Freileitungsabschnittes zwischen Pkt. Linderhausen und Linde und den sich daraus ergebenden Bedarf für den Neubau der 380-kV-Anlage Linderhausen dar. Auch trägt die Antragstellerin hinreichend zum Änderungsumfang in der 380-kV-Anlage in Hattingen vor, der sich im Wesentlichen aus den wegfallenden 220-kV-Stromkreisen ergibt.

E. Anpassung der Erlösbergrenze

Die Anpassung der Erlösbergrenze hat auf Basis des Ausgangsbescheides, in der Fassung, die er durch den vorliegenden Änderungsbeschluss erfahren hat, zu erfolgen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureischie

Beisitzer